

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. August 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. August 2018 (AM 18 / 2018, Seite 1 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Mai 2021 (AM 12 / 2021, Seite 24 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

(2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). Es soll die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage zu einer innovativen, den Stand von Wissenschaft und Forschung berücksichtigenden beruflichen Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, befähigen. Insbesondere soll es die Studierenden in die Lage versetzen, Themen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Medizin, Technik und /oder Statistik sachgerecht zu recherchieren und über solche Themen angemessen zu berichten. Daneben soll es die Voraussetzungen für ein fachlich vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium schaffen. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

2. Der **Anhang der Prüfungsordnung** (Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus) wird für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der TU Dortmund erstmalig eingeschrieben werden in den **Absätzen 2, 3 und 4** wie folgt neu gefasst*:

(2) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
NW-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin)	2 Teilleistungen (benotet)	9
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Physik)	Modulprüfung (benotet)	11
NW-3	Einführung in die Chemie (Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin)	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	10
NW-3	Einführung in die Chemie (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	8
NW-4	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
NW-B1	Laborpraktika	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	6
NW-B2	Organische Chemie und physikalische Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	10
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	2 Teilleistungen (benotet)	8
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5
NW-B7	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
NW-P1	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6
NW-P3	Experimentalphysik II	Modulprüfung (benotet)	9
NW-P4	Experimentalphysik III	Modulprüfung (benotet)	9
NW-P5	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	18

(3) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Technikjournalismus			
Modul		Prüfungsformt	Leistungs- punkte
TE-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
TE-2	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5
TE-3	Einführung in die Informatik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-4	Einführung in die Physik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-5	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	9
TE-6	Technisches Zeichnen	2 Teilleistungen (benotet)	3
TE-7	Maschinenelemente	Modulprüfung (benotet)	4
TE-8	Fertigungslehre	Modulprüfung (benotet)	3
TE-9	Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung (benotet)	5
TE-10	Grundlagen der Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9
TE-11	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20

(4) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Datenjournalismus			
Modul		Prüfungsform	Leistungs- punkte
DJ-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
DJ-2	Deskriptive Statistik	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-3	Statistische Methoden des Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	8
DJ-4	Programmierung	2 Teilleistungen (benotet)	7
DJ-5	Visualisierung	2 Teilleistungen (benotet)	6
DJ-6	Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-7	Recherche im Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	6
DJ-8	Einführung in das statistische Lernen	Modulprüfung (benotet)	9
DJ-9	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	7
DJ-10	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5
DJ-11	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

* Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, findet der Anhang aus der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Mai 2021 (AM 12 / 2021, S. 24 ff.) Anwendung, solange kein Wechsel in die geänderte Fassung nach dieser Änderungsordnung erfolgt ist.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juni 2022 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 6. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. August 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer